

Vollmacht zur Forderungsbeitreibung

1. Vollmachtgeber

Name/Firma einschließlich Rechtsform

Anschrift

Vertreten durch, Funktion

Telefon/E-Mail

– nachfolgend „Vollmachtgeber“ – bevollmächtigt hiermit Rechtsanwalt Holger Kiefer, Emserstraße 19, 67487 Sankt Martin, Telefon 0175 560 8705, hk@anwalt-wein.de – nachfolgend „Bevollmächtigter“ – zur Vertretung in der nachstehend bezeichneten Forderungsangelegenheit.

2. Gegenstand der Vollmacht

Schuldner – Name/Firma und Anschrift

Rechnung/Vertrag/sonstiger Forderungsgrund

Rechnungs-/Vorgangsnummer · Hauptforderung (EUR) · fällig seit

Die Vollmacht erfasst ausschließlich die vorstehend bezeichnete Forderung einschließlich der darauf bezogenen Nebenforderungen, insbesondere Zinsen und Rechtsverfolgungskosten. Andere Forderungen oder Angelegenheiten sind nicht umfasst.

3. Verhältnis zum Mandat

Diese Urkunde erteilt ausschließlich Vertretungsmacht. Sie begründet für sich allein keinen Mandatsvertrag und verpflichtet den Bevollmächtigten nicht zur Aufnahme einer Tätigkeit.

Eine anwaltliche Tätigkeit und eine Übernahme der Fristenüberwachung beginnen erst, wenn der Bevollmächtigte das Mandat nach Prüfung der Angaben und möglicher Interessenkonflikte ausdrücklich angenommen hat. Welche Maßnahmen ergriffen werden, richtet sich nach dem gesondert abgestimmten Mandatsauftrag.

Umfang, Beschränkungen, Widerruf, Kostenhinweis und Unterschrift auf Seite 2 sind Bestandteil dieser Vollmacht.

Umfang und Unterschrift

4. Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten, soweit dies zur Durchsetzung der bezeichneten Forderung nach dem angenommenen Mandatsauftrag erforderlich ist:

1. Den Vollmachtgeber außergerichtlich gegenüber dem Schuldner und dessen Vertretern zu vertreten, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungs- und Vergleichsverhandlungen zu führen;
2. die Forderung im gerichtlichen Mahnverfahren geltend zu machen und Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids und eines Vollstreckungsbescheids zu stellen;
3. den Vollmachtgeber in einem auf die bezeichnete Forderung bezogenen Zivilprozess und in zugehörigen Nebenverfahren zu vertreten, insbesondere Klage zu erheben, Anträge zu stellen, Zustellungen entgegenzunehmen und Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen;
4. Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Arrest oder einstweilige Verfügung, zu beantragen;
5. aus einem Vollstreckungstitel die Zwangsvollstreckung zu betreiben, insbesondere Gerichtsvollzieher zu beauftragen, Vermögensauskünfte sowie Drittauskünfte im gesetzlich zulässigen Umfang einzuholen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu beantragen;
6. die Forderung in einem Insolvenzverfahren anzumelden und den Vollmachtgeber bei der Prüfung und Feststellung dieser Forderung zu vertreten. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners ist nur aufgrund eines gesonderten Auftrags umfasst;
7. Zahlungen auf die bezeichnete Forderung und die darauf entfallenden Kosten entgegenzunehmen, zu quittieren und an den Vollmachtgeber weiterzuleiten sowie erstattete Gerichts- und Rechtsanwaltskosten entgegenzunehmen.

Die gerichtliche Vertretung erfolgt nur, soweit der Bevollmächtigte vor dem jeweiligen Gericht persönlich vertretungsberechtigt ist. Die persönliche Vertretung vor dem Bundesgerichtshof ist nicht umfasst. Soweit die Beauftragung eines anderen Rechtsanwalts erforderlich wird und zusätzliche Kosten entstehen können, setzt sie die vorherige Zustimmung des Vollmachtgebers voraus.

5. Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis

Diese Vollmacht umfasst nicht die Befugnis, einen Vergleich abzuschließen, auf die bezeichnete Forderung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen gegen den Vollmachtgeber gerichteten Anspruch anzuerkennen. Hierfür ist jeweils eine gesonderte Vollmacht oder Zustimmung des Vollmachtgebers erforderlich. Die Befugnis, Vergleichs- oder Zahlungsangebote einzuholen, zu übermitteln und zu verhandeln, bleibt bestehen.

6. Widerruf und Beendigung

Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Für den Nachweis wird eine Mitteilung in Textform, insbesondere per E-Mail, empfohlen; gesetzlich zulässige andere Formen bleiben unberührt. Im Innenverhältnis endet die Vollmacht spätestens mit der Beendigung des Mandats. Gegenüber Gerichten, Gegnern und sonstigen Dritten gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Wirksamkeit des Erlöschens, insbesondere § 87 ZPO.

7. Kostenhinweis

Soweit gesetzliche Rechtsanwaltsgebühren anfallen, richten sie sich nach dem Gegenstandswert. Auf diese Berechnungsgrundlage wird gemäß § 49b Abs. 5 BRAO hingewiesen. Der Vollmachtgeber schuldet die Vergütung und die erforderlichen Auslagen der Kanzlei unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Schuldner zur Erstattung verpflichtet ist oder tatsächlich zahlt. Eine gesonderte Vergütungsvereinbarung wird durch diese Vollmacht nicht geschlossen.

8. Datenschutzinformation

Informationen zur Verarbeitung der Daten des Vollmachtgebers, des Schuldners und weiterer Beteiligter: <https://weinrecht-anwalt.de/datenschutz/>. Diese Vollmacht enthält keine datenschutzrechtliche Einwilligung.

Ort, Datum · Name und Funktion der unterzeichnenden Person

Unterschrift des Vollmachtgebers

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften unterschreibt eine vertretungsberechtigte Person. Ein Firmenstempel ist nicht erforderlich.